

Eder/Zipper

# Praxishandbuch EINFUHR

**Verbringen von Waren  
in das Zollgebiet der EU  
auf Basis des Unionszollkodex (UZK)**

**inkl. Einfuhr-Umsatzsteuer,  
Zollanmeldeverordnung,  
Formularmuster  
& Kontaktadressen**

inkl.  
33. Aktualisierungslieferung 1/2025  
(Stand 1.1.2025)

[www.kitzler-verlag.at](http://www.kitzler-verlag.at)



**KITZLER VERLAG**

Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut ✓ Export ✓ Import

### **VLB – Verzeichnis Lieferbarer Bücher**

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei dem  
VLB Verzeichnis Lieferbarer Bücher erhältlich.

**Grundwerk inkl. 33. Aktualisierungslieferung/Stand:** 1. 1. 2025

**© Kitzler Verlag GmbH**

Uraniastraße 4  
1010 Wien  
Telefon: (01) 713 53 34-0  
Fax: (01) 713 53 34-85  
Mail: [office@kitzler-verlag.at](mailto:office@kitzler-verlag.at)  
Internet: [www.kitzler-verlag.at](http://www.kitzler-verlag.at)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Weise (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Der Autor hat dieses Werk mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung des Autors oder des Verlages ausgeschlossen.

Der Autor und der Verlag sind für **Reaktionen, Hinweise, Meinungen etc.** dankbar:  
**[office@kitzler-verlag.at](mailto:office@kitzler-verlag.at)**

Lektorat und Satz: **zauberformel** | Mag. Karlheinz Hoffelner, [www.zauberformel.at](http://www.zauberformel.at)  
Umschlaggestaltung: esterer und horn visuelle gestaltung | mag. christine horn, 1020 Wien  
Herstellung: paco | fact, 1160 Wien

# VORWORT

Das vorliegende Praxishandbuch dient dazu, um Ihnen die Arbeiten im Zusammenhang mit der **Erstellung von Anmeldungen** zur Überlassung zum **freien Verkehr** oder zu einem **besonderen Zollverfahren** zu erleichtern.

Weiters dient das vorliegende Praxishandbuch als ergänzendes Nachschlagewerk zum Seminar „Zollverfahren in der Einfuhr“ mit weiterführenden Hinweisen auf die im Internet veröffentlichten Arbeitsrichtlinien.

Der Praxisteil „**Umsatzsteuer in der Einfuhr**“ gibt Ihnen weitere wichtige Informationen für die Durchführung Ihrer Einfuhren und umfasst neben der umsatzsteuerlichen Behandlung von Einfuhren aus Drittländern auch die wichtigen innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Einen weiteren Zusatznutzen für Ihre tägliche Praxis bietet das vorliegende Handbuch durch den umfangreichen Anhang mit wichtigen Adressen sowie aktuellen Formularmustern.

Bei allen wichtigen Änderungen sowie bei Ergänzungsbedarf wird dieses Handbuch mit Austauschblättern auf den neuesten Stand gebracht. Die aktuellen Austauschblätter erhalten die Abonnenten dieses Praxishandbuches umgehend nach Erscheinen zugesandt. Somit ist dieses Werk **immer aktuell** und ein **unentbehrlicher Arbeitsbehelf** für jeden, der Einfuhrzollanmeldungen abzugeben hat.

*Sarah Eder*

## ÜBER AUTORIN UND AUTOR



### **Sarah Eder**

Abschluss mit Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie St. Pölten mit Schwerpunkt Sprachen. Seit 2018 im Kundenteam der Zollstelle Amstetten tätig. Trainertätigkeit innerhalb der Zollverwaltung.



### **Mag. Manfred Zipper**

(Autor des Abschnitts „Umsatzsteuer in der Einfuhr“)

Referent und stellvertretender Leiter im Teilbereich Rechts- und Wettbewerbspolitik der Wirtschaftskammer Wien (WKW). Weiters fungiert er als Teamleiter im österreichweiten Kompetenzzentrum Abgaben und Steuern der WKO. Zuvor mehrere Jahre als Steuerberater tätig.

## DANKSAGUNG

Unser aufrichtiger, herzlicher Dank gilt Mag. **Stefan Maier**, dem Autor des Handbuchs bis zur 32. Aktualisierungslieferung (3/2024).

Weiters danken wir sehr herzlich der neuen Autorin, **Sarah Eder**, die sich zur Fortführung der Autorenschaft des Handbuchs bereit erklärte.

*Der Verlag*

**VERBRINGEN VON  
WAREN IN DAS  
ZOLLGEBIET DER UNION**



# I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## 1. Gemeinschaftsrecht

Die Durchführung der Zollverfahren sowie die Einhebung der Zölle oder Abgaben mit zollgleicher Wirkung fallen in die Kompetenz der EU. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu findet man deshalb im Gemeinschaftsrecht.

Grundsätzlich unterscheidet man 2 Arten von Gemeinschaftsrecht.

Das **primäre** Gemeinschaftsrecht beinhaltet

- den Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft,
- die Verträge zur Änderung der europäischen Union und deren Zusatzprotokolle, wie z.B. der Vertrag von Amsterdam oder der Vertrag von Lissabon,
- und die Beitrittsverträge mit den einzelnen Mitgliedstaaten.

Für die tägliche Praxis ist das **sekundäre** Gemeinschaftsrecht relevant. Unter diesem Begriff zusammengefasst sind die

- Richtlinien, zu deren Umsetzung nationale Gesetze zu erlassen sind,
- Verordnungen, die direkte Wirkung entfalten sowie
- Entscheidungen des EUGH, die als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Die wichtigsten Verordnungen für die tägliche Zollpraxis sind die

- Verordnung (EU) 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union – **ZK**
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 mit Anhängen – **ZK-DA**
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 mit Anhängen – **ZK-IA**
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 – **ZK-TDA**
- Verordnung (EWG) 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 – **TARIC**
- Verordnung (EG) 1186/2009 – **Zollbefreiungsverordnung**.

## 2. Aufbau des Zollkodex

Der Zollkodex ist in neun Titel unterteilt.

- Titel I: Allgemeine Vorschriften
- Titel II: Erhebungsgrundlagen
- Titel III: Zollschuld/Sicherheit
- Titel IV: Verbringen in das Zollgebiet
- Titel V: Zollrechtlicher Status, Überführung, Überprüfung, Überlassung und Verwertung

## I. Rechtliche Grundlagen

- Titel VI: Freier Verkehr/Zollbefreiungen
- Titel VII: Besondere Verfahren
- Titel VIII: Verbringen aus dem Zollgebiet
- Titel IX: IT/Befugnisübertragung/Schlussbestimmungen.

Die einzelnen Titel sind wiederum in Kapitel und Abschnitte untergliedert.

Ergänzt werden die Bestimmungen des Zollkodex einerseits mit Befugnisübertragungen

„Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte [...] zu erlassen“

Andererseits durch Übertragung von Durchführungsbefugnissen

„Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten folgendes fest: [...]“

### Beispiel

Wenn Sie gesetzliche Bestimmungen betreffend die Zollschuld suchen, dann lesen Sie zuerst im Kodex unter dem Titel III bis zum Artikel mit der Befugnisübertragung bzw. mit der Übertragung von Durchführungsbefugnissen. Ab hier müssen Sie dann zur delegierten Verordnung bzw. zur Durchführungsverordnung wechseln und dort weiterlesen.

## 3. Nationales Recht

Neben dem Gemeinschaftsrecht kommen im Zollverfahren auch Bestimmungen des nationalen Rechts zur Anwendung. Diese nationalen Gesetze beinhalten zum einen ergänzende Durchführungsregeln wie z.B. Rechte der Zollorgane, Zuständigkeitsregelungen usw., andererseits Regelungen betreffend die Einhebung sonstiger Abgaben, wie z.B. Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer.

Die wichtigsten Gesetze sind in diesem Zusammenhang:

- Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften (**Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG**), BGBl. 659/1994 idgF.
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (**Zollrechts-Durchführungsverordnung – ZollR-DV**), BGBl. 1104/1994 idgF
- Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (**Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994**), BGBl. 663/1994 idgF.
- Mineralölsteuergesetz 1995 (**MinStG 1995**), BGBl. 630/1994
- Tabaksteuergesetz 1995 (**TabStG 1995**), BGBl. 704/1994.

## II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Import

Grenzüberschreitender Bezug von wirtschaftlichen Leistungen aus dem Ausland. Als Ausland sind hier alle Länder gemeint, die nicht Österreich sind, somit auch alle anderen EU-Mitgliedstaaten.

### Einfuhr

Verbringung von Waren (Unionswaren oder Nicht-Unionswaren) aus dem Drittland in das Zollgebiet der Union.

#### Hinweis

Um Missverständnisse zu vermeiden, verwenden Sie im Umgang mit den Zollbehörden immer die Fachtermini.

### Ware

Waren sind bewegliche körperliche Sachen aller Art, einschließlich des elektrischen Stroms.

### Zollgebiet/Anwendungsgebiet

Spricht der Gesetzgeber vom Zollgebiet, so ist vom Gebiet der europäischen Union die Rede. Hingegen ist beim Anwendungsgebiet Österreich gemeint.

### Extrastat

Erhebung statistischer Daten betreffend Einfuhren aus dem Drittland, Ausfuhren von Unionswaren und Wiederausfuhren von Nicht-Unionswaren in ein Drittland.

Die Meldung an die Statistik Austria erfolgt durch das jeweilige Zollamt.

### Intrastat

Erhebung statistischer Daten betreffend Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten sowie die Versendung von Waren in andere Mitgliedstaaten. *Siehe Abschnitt IV.*

## II. Begriffsbestimmungen

### Anmelder

Dies ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Im Unionsversand heißt der Anmelder Inhaber des Versandverfahrens.

Niederlassungen des Anmelders sind kein eigenes Rechtssubjekt und daher auch nicht selbst Anmelder; sie geben lediglich Adressen des Anmelders am Standort der Niederlassung an; der Anführung des Zusatzes „Zweigniederlassung“ zur Firma (Name) des Anmelders steht nichts entgegen.

Voraussetzungen für das Recht, eine Anmeldung abgeben zu dürfen, ist, dass die betreffende Person

- sämtliche Informationen beibringen kann, die für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind, und
- die Waren entweder stellen oder stellen lassen kann, und
- in der Union ansässig ist.

Einer Ansässigkeit in der Union bedarf es in den nachstehenden Fällen nicht für Zollanmeldungen

- zum Versandverfahren, oder
- zur vorübergehenden Verwendung, oder
- die nur gelegentlich abgegeben werden, oder
- die gemäß dem Abkommen der Republik Österreich mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. September 1963 von einer in der Schweiz ansässigen Person, bei einer österreichischen Grenzzollstelle für die von ihr gestellten Waren abgegeben werden.

Sind mit der Annahme der Zollanmeldung für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen verbunden, so ist die Abgabe der Anmeldung nur durch diese Person oder ihren Zollvertreter zulässig.

### Zollvertreter

Jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Zulässig ist sowohl die **direkte Vertretung**, bei der der Zollvertreter im Namen und für Rechnung einer anderen Person handelt, als auch die **indirekte Vertretung**, bei der der Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt.

**Beispiel**

Firma A beauftragt einen Spediteur, in direkter Vertretung eine Anmeldung abzugeben. Anmelder ist weiterhin die Firma A, der Vertreter muss eine formelle Vollmacht vorlegen. Zollschuldner ist die Firma A.

Bei der indirekten Vertretung ist der Anmelder der Spediteur, da er im eigenen Namen tätig wird. Es ist keine formelle Vollmacht erforderlich. Zollschuldner sind der Vertreter und die Firma A.

**Beispiel**

Als Anmelder kann auftreten

- der Spediteur selbst, und zwar auch dann, wenn sich etwa die Ware bereits beim Empfänger befindet,
- der Empfänger selbst, und zwar auch dann, wenn sich die Ware noch beim Spediteur befindet
- und der Spediteur daher als
  - = Vertreter des Empfängers (siehe oben) Ware und Papiere vorlegt,
  - = Überbringer eine vom Empfänger unterschriebene Anmeldung vorlegt und nur als Beauftragter des Empfängers ohne selbst Parteistellung oder Vertretung im Zollverfahren zu haben, handelt.

Zusatz:

1. Es liegt allein in der Entscheidung des Wirtschaftsbeteiligten, ob er die Anmeldung selbst abgibt oder ob er sich durch einen anderen vertreten lässt.
2. Juristische Personen und Personengesellschaften (Gesellschaften) handeln durch natürliche Personen, die geschäftsfähig (großjährig) sein müssen; Personen, die im Rahmen des Unternehmens zur Besorgung von Geschäften eingesetzt werden, mit denen gewöhnlich auch Abfertigungen verbunden sind – im Wesentlichen handelt es sich dabei um Zolldeklaranten – bedürfen keiner ausdrücklichen Vollmacht; Anscheinsvollmacht ist bei diesen als gegeben anzunehmen; das Fehlen oder eine Beschränkung der Vollmacht solcher Personen braucht die Zollbehörde nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie davon wusste oder vernünftigerweise wissen musste; sind diese Personen nicht amtsbekannt, können sie sich durch Firmenausweise, Aufträge, Handelsvollmachten, eigene Bescheinigungen oder Bestätigungen betreffend die Sicherheitsleistung legitimieren (§ 38 ZollR-DG).
3. Ziffer 2 gilt auch für das Carnet-ATA/-TIR-Verfahren, wenn die Person, die den Carnet-Inhaber vertritt, in einem Dienstverhältnis zu diesem steht. Handelt es sich hingegen um einen selbstständigen Vertreter, gelten die Bestimmungen zum Vertreter, 3. Absatz, sinngemäß.
4. Das Zollamt ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Inhaber auch rechtmäßig die Ware oder die Papiere erlangt hat. Ergibt sich jedoch im Zollverfahren, dass der Anmelder/Hauptverpflichtete offensichtlich rechtswidrig (Diebstahl, Veruntreuung) die Ware oder die Papiere erlangt hat, ist unverzüglich die nächste Sicherheitsbehörde oder Polizeidienststelle zu verständigen.

### **Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (Economic Operators Registration and Identification number – EORI-Nummer)**

Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte ist eine im Zollgebiet der Union einmalige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird.

### **Ansässig im Zollgebiet der Union**

Ansässig im Zollgebiet der Union ist

- a) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat,
- b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat.

### **Aufgegebenes Gepäck**

Aufgegebenes Gepäck ist im Fall einer Flugreise das Gepäck, das nach der Abfertigung im Abgangsflughafen für die natürliche Person weder während des Fluges noch bei etwaigen Zwischenlandungen zugänglich ist.

### **Briefsendung**

Briefsendungen sind Briefe, Postkarten, Blindenpost und Drucksachen, die nicht einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtig sind.

### **Container**

Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

- ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
- von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
- besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
- so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
- so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

### **Einfuhr- / Eingangsabgaben**

Anlässlich der Einfuhr von Waren werden Abgaben erhoben. Das sind

- einerseits Einfuhrabgaben = Zölle und Abgaben mit zollgleicher Wirkung,
- andererseits sonstige Abgaben = Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern.

Die Summe aus diesen beiden Abgaben sind dann die Eingangsabgaben.

Eine Differenzierung zwischen diesen beiden ist deshalb erforderlich, da Einfuhrabgaben an Brüssel abzuführen sind. 25 Prozent verbleiben in Österreich als Abgeltung des Verwaltungsaufwandes. Die sonstigen Abgaben sind nationale Abgaben und verbleiben zur Gänze in Österreich.

### **Empfänger**

Empfänger ist die Person, der die Waren auszuliefern sind. Dem Wortsinn nach die Person, für die die Ware nach den vorhandenen Unterlagen und den Weisungen an den Frachtführer oder Spediteur bestimmt ist.

Aus dem Sinnzusammenhang der zollschuldrechtlichen Bestimmungen, wonach neben dem Anmelder auch der Empfänger (indirekt Vertretene) Zollschuldner werden soll, muss aber zusätzlich zur bloß beförderungsmäßigen Empfängerstellung berücksichtigt werden, dass der Empfänger wirtschaftlich die Eingangsabgaben tragen soll und daher auch materiell durch die ergehende Mitteilung über den Abgabebetrag betroffen ist. Daher wird in der Regel Empfänger sein

- a) der Käufer, Mieter oder Entlehner der Ware (bei aktiver Lohnveredelung auch der Lohnauftragsnehmer);
- b) der Versender der Waren, wenn er die Waren zur eigenen Verfügung in das Anwendungsgebiet verbringt.

Im Versandverfahren kann auch der Spediteur oder Lagerhalter Empfänger sein.

### **Findok**

Die Finanzdokumentation (Findok) ist eine Fachinformation des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für Verwaltung, Unternehmen und Bürger:innen und dient als umfassende, aktuelle

## II. Begriffsbestimmungen

und kostenfreie Informationsquelle für Rechtsfragen zu Steuern und Zoll. Die Wissensplattform enthält Auslegungsbehelfe des BMF, des Bundesfinanzgerichtes und dessen Vorläufers, des Unabhängigen Finanzsenats (UFS), zum Steuer- und Zollrecht.

### **Gepäck**

Gepäck sind alle auf einer Reise von einer natürlichen Person auf beliebige Weise mitgeführte Waren.

### **Gestellung**

Gestellung ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen.

### **Handelspolitische Maßnahmen**

Sind als Teil der gemeinsamen Handelspolitik in Form von Unionsvorschriften über den internationalen Handel mit Waren festgelegte nichttarifäre Maßnahmen, wie *z.B. Verbote und Beschränkungen*.

### **Handgepäck**

Handgepäck ist im Fall einer Flugreise das Gepäck, das die natürliche Person in der Kabine des Luftfahrzeugs mitführt.

### **Hauptbezugsnummer (Master Reference Number – MRN)**

Hauptbezugsnummer (Master Reference Number – MRN) ist die Registriernummer, die von der zuständigen Zollbehörde Anmeldungen oder Mitteilungen gemäß Artikel 5 Abs. 9 bis 14 des Zollkodex, TIR-Transporten oder Nachweisen des Zollstatus von Unionswaren zugewiesen wird.

### **Inhaber des Verfahrens**

Inhaber des Verfahrens ist

- a) die Person, die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Auftrag diese Anmeldung abgegeben wird, oder
- b) die Person, der die Rechte und Pflichten hinsichtlich eines Zollverfahrens übertragen wurden.

### **Person**

Person ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

### **Postbetreiber**

Postbetreiber ist ein in einem Mitgliedstaat ansässiger und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem Weltpostvertrag benannter Betreiber.

### **Privatperson**

Privatperson ist eine andere natürliche Person als ein Steuerpflichtiger im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates, der als solcher handelt.

### **Reisender**

Reisender ist eine natürliche Person, die

- a) vorübergehend in das Zollgebiet der Union einreist, dort aber nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, oder
- b) nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Zollgebiets der Union, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, in dieses Gebiet zurückkehrt oder
- c) vorübergehend das Zollgebiet der Union, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, verlässt oder
- d) nach einem vorübergehenden Aufenthalt das Zollgebiet der Union, in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, verlässt.

### **Ständige Niederlassung**

Ständige Niederlassung ist eine dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind und über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden.

### **Statistischer Wert**

Statistischer Wert ist der Wert der Ware, den diese beim Übergang über die Grenze des statistischen Erhebungsgebietes hat (Wert in Euro frei österreichische Grenze).

### Hinweis

Statistischer Wert bei der Einfuhr ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Kauf einer Ware, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes, im Seeverkehr CIF Entladehafen des Anwendungsgebietes und im Postverkehr frei Bestimmungspostamt umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die im Anwendungsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle oder Abschöpfungen sowie die Währungsausgleichsbeträge im Agrarhandel der EU einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzort bei der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

### Steuerliches Sondergebiet

Steuerliches Sondergebiet ist ein Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem oder der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem keine Anwendung finden.

### Überlassung von Waren

Überlassung von Waren ist die Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

### Überwachungszollstelle

Überwachungszollstelle ist

- a) im Fall der vorübergehenden Verwahrung gemäß Titel IV des Zollkodex oder der besonderen Verfahren außer dem Versandverfahren gemäß Titel VII des Zollkodex die in der Bewilligung genannte Zollstelle für die Überwachung der vorübergehenden Verwahrung der Waren oder des betreffenden besonderen Verfahrens;